



## Richtlinie für das Touren- und Ausbildungsprogramm

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie für Ausbildung und geführte Touren gemäß Vorstandsbeschluss vom 26. November 2008. Sie soll die Organisatoren von Gemeinschaftstouren und die Leiter geführter Touren sowie die Vorstandsmitglieder bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet.

### 1. Verantwortung und Haftung

Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### 2. Begriffsdefinitionen

Sektionsgruppen und Tourenleiter bzw. Tourenorganisatoren bieten im Auftrag und im Interesse der Sektion Veranstaltungen (satzungsgemäße Vereinsveranstaltungen) an. Rechtlich besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Führungstouren und Gemeinschaftstouren: Führungstouren orientieren sich an der erworbenen Qualifikation durch formale Ausbildung und Fortbildungen des Leiters. Sie können von Trainern, Fachübungsleitern, Wanderleitern, Familiengruppenleitern und Jugendleitern durchgeführt werden. Im Weiteren mit Tourenleiter bezeichnet.

Gemeinschaftstouren können von allen Vereinsmitgliedern organisiert werden. Eine formale Ausbildung ist nicht erforderlich.

#### **Bei Führungstouren**

- übernimmt der Tourenleiter die sicherheitsrelevante Verantwortung für die Geführten;
- genießt der Tourenleiter das volle Vertrauen der Geführten (auch stillschweigend);
- trifft der Tourenleiter die wesentlichen Entscheidungen, beispielsweise zur Routenwahl, zu den Sicherungsmaßnahmen oder zum Tourenabbruch.

#### **Bei Gemeinschaftstouren**

- wären alle Teilnehmer in der Lage, die Tour selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen;
- werden alle Entscheidungen gemeinschaftlich getroffen;
- fungiert der Tourenorganisator als Organisator, er übernimmt jedoch keine sicherheitsrelevante Verantwortung für andere. Eine faktische Verantwortung – Stichwort „Garantenstellung“ – kann

ihm nur dann vorgehalten werden, wenn er einen Unfall aufgrund seiner Ausbildung hätte voraussehen müssen.

- Damit können Gemeinschaftstouren (auch wesentlich) über den Schwierigkeitsbereich hinausgehen, für den Fachübungsleiter (FÜL)/ Trainer ausgebildet und lizenziert sind.

### Bei Ausbildungskursen

- hat der Tourenleiter grundsätzlich die gleiche sicherheitsrelevante Verantwortung wie bei Führungstouren. Mit zunehmendem Ausbildungsniveau geht jedoch immer mehr Eigenverantwortung auf die Teilnehmer über. Schließlich ist es das Ziel von Kursen, die Teilnehmer zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Bergsteigern, Kletterern etc. auszubilden.

### Weitere wichtige Hinweise:

- Grundsätzlich hat der Sektionsvorstand die Verantwortung für das gesamte Touren- und Ausbildungsprogramm der Sektion. Somit verantwortet er auch den Einsatz der Tourenleiter und Ausbilder, insbesondere dann, wenn diese über den Bereich, für den sie ausgebildet sind, hinaus tätig werden.
- Es reicht nicht aus, eine Gemeinschaftstour als solche auszuschreiben. Entscheidend ist, was auf der Tour selbst „gelebt“ wird.
- In dem Moment, in dem beispielsweise ein FÜL/Trainer einen Teilnehmer, der den Anforderungen nicht gewachsen ist, ans Seil nimmt und sichert, und der Teilnehmer sein Vertrauen in den FÜL/Trainer setzt, wird daraus eine Führungssituation.
- Zur Einschätzung der Gruppengröße empfiehlt der Hauptverband eine maximale Teilnehmeranzahl pro Übungsleiter, Führenden oder Lehrendem wie folgt:

Ausbildungskurse mit klettertechnischen/sicherheitsrelevanten Inhalten	max. 6 Personen
Führungssituation in Fels und Eis	1-2 Personen
Betreuung selbständiger Seilschaften in Fels und Eis	max. 4 Personen
Führung von einfachen Skitouren	max. 8 Personen
Führung von anspruchsvollen Skitouren	max. 6 Personen
Führung von Skivarianten abseits der Pisten	max. 6 Personen
Führung von Gletscherseilschaften	max. 7 Personen
Führung von mittelschweren Hochtouren	1-2 Personen
Bergwanderführungen	max. 12 Personen
Klettersteigführungen (Schwierigkeit A)	max. 8 Personen
Klettersteigführungen (Schwierigkeit B und C)	max. 6 Personen
Klettersteigführungen (Schwierigkeit D und E)	max. 4 Personen

Quelle: DAV Ausbildungshandbuch, Kapitel Führen

Für Führungstouren, bei denen es einer erhöhten Fürsorge bedarf (Jugend, Inklusion, Senioren, ...) sind die maximalen Teilnehmeranzahlen ggf. zu reduzieren.

### 3. Veröffentlichung von Vereinsveranstaltungen

Als Vereinsveranstaltungen gelten Gemeinschaftstouren und Führungstouren, die in mindestens einem der Organe der Sektion (Mitteilungsblatt bergauf-bergab, Internetseite) rechtzeitig veröffentlicht sind und die allen Mitgliedern, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden, zur Teilnahme offenstehen. Soweit einzelne Gruppen oder Tourenleiter private Informationssysteme (z.B. Homepages, Rundmails, usw.) betreiben, gelten diese nicht als Sektionsorgane.

Die Ausschreibung muss mindestens die Art der Veranstaltung, den genauen Termin, den Ort, die Kosten, bei Gemeinschaftstouren den Organisator und bei Führungstouren den Leiter der Tour enthalten. In der Ausschreibung sollen die Schwierigkeiten einer Tour mit objektiven Kriterien beschrieben werden. Wenig aussagekräftige, subjektiv empfundene Schlagworte wie „alpine Erfahrung“, „Trittsicherheit“, „gute Kondition“ sollten nicht verwendet werden. Vielmehr empfiehlt es sich, objektifizierbaren Fakten wie Höhenmeter, Wegstrecke, Dauer der Tour, Steilheit des Geländes, Seilsicherung, bei Skitourenbeschreibungen die Hangneigung und Geländeform anzugeben und sich bei Bewertungen der Tour an den international anerkannten Schwierigkeitseinteilungen der UIAA zu orientieren.

Alle geplanten Veranstaltungen sind dem Ausbildungsreferenten oder einem von ihm Beauftragtem rechtzeitig vor dem gewünschten Veröffentlichungstermin mit einer ausreichenden Beschreibung zuzuleiten (Formular zur Erfassung eines Angebotes im internen Bereich der Internetseite).

Erst mit der Veröffentlichung gelten die Touren als Vereinsveranstaltung.

Ist eine rechtzeitige Veröffentlichung für eine geplante Vereinsveranstaltung in den Organen der Sektion nicht mehr möglich, so hat der Leiter der geplanten Veranstaltung diese ausnahmsweise einzeln über den Ausbildungsreferenten bzw. den Vorstand genehmigen zu lassen.

### 4. Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Die Anmeldung zu den Vereinsveranstaltungen erfolgt direkt bei den verantwortlichen Leitern bzw. Organisatoren mittels Anmeldeformular (siehe Anlage). Sollen bei Vereinsveranstaltungen Minderjährige teilnehmen, so sind ggf. mit den Erziehungsberechtigten über das Standard Anmeldeformular hinausgehende Absprachen zu treffen z.B. zur Teilnahme an Schwimmveranstaltungen. Diese entscheiden nach Reihenfolge des Eingangs und bei Führungstouren nach persönlicher Eignung über die Teilnahme.

### 5. Rechtsschutz

Die Sektion stellt ihre Leiter bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen von Schäden, Schadenersatzansprüchen und Aufwendungen frei, sofern diese durch die Vereinsversicherung abgedeckt sind und sofern diese durch leichte Fahrlässigkeit eines Leiters entstehen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit tragen die Leiter die Schäden und Aufwendungen selbst.

Den Leitern von Vereinsveranstaltungen wird auf Kosten der Sektion bzw. des Gesamtvereins Rechtsbeistand gewährt.

### 6. Kostenersatz

**Gemeinschaftsveranstaltungen** und **Führungstouren** werden von der Sektion nach den geltenden Richtlinien (derzeit 11,- € pro Tagesveranstaltung und 16,- €/Tag bei Mehrtagestouren) unterstützt. Mit den Zuschüssen ist der Aufwand (z.B. Telefonate, Reservierungen, Fahrtkosten usw.) der Gruppe (Organisator und Teilnehmer an der Veranstaltung) für die gesamte Durchführung abgegolten. Gruppenveranstaltungen im Sektionsheim, Kletterhalle, Rundturnhalle und Trainingsveranstaltungen sind von der Bezuschussung ausgenommen.

Bei **Führungstouren** kann vom Leiter gegenüber den Teilnehmern Kostenersatz, nur für tatsächlich entstandene Kosten, geltend gemacht werden. Die Kosten (Fahrtkosten (0,30€/gef. km), Seilbahnfahrten, Mautgebühren, Übernachtungskosten, Halbpension, Parkgebühren, Eintrittsgebühren etc.) des Tourenleiters werden auf alle Teilnehmer gleichmäßig verteilt. Der Kostenersatz des Leiters gegenüber den Teilnehmern ist um den Sektionszuschuss (derzeit 11,- € / Tag bei Einzeltagesveranstaltungen und 16,- € / Tag bei Mehrtagestouren) entsprechend zu reduzieren. Der Tourenleiter ist dazu angehalten für sich Freikarten, Gratisübernachtungen und Gratisverpflegung auszuhandeln (5+1 Regelung). Auch sollen mögliche Förderungen z.B. durch den Stadtjugendring genutzt werden.

Den geprüften Fachübungsleitern/Trainern wird wegen des besonderen Aufwands für Aus- und Fortbildung auf Kosten der Sektion auf Antrag alle 4 Jahre ein Kletterseil zur Verfügung gestellt, das auch privat genutzt werden kann. Die restliche persönliche Ausrüstung stellt der Fachübungsleiter/Trainer selbst.

## 7. Auswahl und Fortbildung der Leiter von Führungstouren

Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter ist für die Auswahl der Leiter von geführten Touren verantwortlich. Dabei sind neben der persönlichen Eignung insbesondere die bergsteigerische Qualifikation und Erfahrung zu beachten.

Bei Fachübungsleitern, Trainern, Wanderleitern, Jugendleitern, Familiengruppenleitern und Kletterbetreuern gilt diese Qualifikation nach absolvierten Kursen und bestandener Prüfung als gegeben. Soweit die Sektion ungeprüfte Leiter oder geprüfte Leiter ausbildungsfremd oder Jugendleiter als Leiter für Vereinsveranstaltungen einsetzt, hat der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter die Qualifizierung in geeigneter Art zu prüfen.

Zur Erhaltung der Qualifikation erwartet die Sektion von ihren geprüften Fachübungsleitern, Trainern, Wanderleitern, Jugendleitern, Familiengruppenleitern und Kletterbetreuern die regelmäßige Fortbildung entsprechend den Ausbildungsrichtlinien des DAV sowie eine regelmäßige Führungstätigkeit von mindestens einer Woche oder 40 Stunden Tätigkeit in Ausbildung bzw. Gruppen-/Jugendarbeit pro Kalenderjahr.

### **Ausbildungen:**

Die Sektion übernimmt hinsichtlich der Ausbildung zum Trainer, Betreuer & Leiter, den Teilnehmeranteil auf Antrag im Nachgang, wenn von diesem ein langfristiges Engagement erbracht wurde. Dieses Engagement unterteilt sich wie folgt: 60 Ehrenamtsstunden für Kletterbetreuer (KB) – ausgenommen Hospitantenstunden, Wanderleiter (WL) und Trainer B Klettersteig (TBKS) innerhalb von 2 Jahren, 120 Ehrenamtsstunden für alle anderen Trainer (TCSB, TCBW, ZQSS, TCBS TCSPi, ...) innerhalb von 3 Jahren.

Darüber hinaus erhalten Jugendliche, Arbeitslose und Personen in anderen wirtschaftlichen Notlagen, die für die Sektion tätig sind, die Ausbildungskosten auf Antrag von der Sektion sofort erstattet.

### **Fortbildungen:**

- a) Die Sektion übernimmt bei allen verpflichtenden Fortbildungen (Trainer/FÜL 3-jährig, Kletterbetreuer 5-jährig) sowohl den Eigen- als auch den Sektionsanteil für eine Fortbildung, wenn er in den letzten Jahren gemäß den Mindestanforderungen aktiv war.
- b) Die Sektion übernimmt nur den Sektionsanteil für eine Fortbildung, wenn der Leiter eine freiwillige Fortbildung nach weniger als drei Jahren wünscht.

Sehr engagierte Leiter können nach Rücksprache mit dem Ausbildungsreferenten eine Ausnahmeregelung für b) erzielen z.B. wenn mit der Fortbildung eine Zusatzqualifikation erworben wird. Wenn ein Leiter in den Jahren vor der Fortbildung nicht gemäß den Mindestanforderungen aktiv war, übernimmt die Sektion nur den Sektionsanteil für eine Fortbildung. In begründeten Ausnahmen, z.B. Krankheit oder besondere persönliche Umstände kann vom Ausbildungsreferenten auch eine Förderung nach a) genehmigt werden.

#### **Abrechnung von Aus- und Fortbildungen:**

Während der Ausbildung anfallende Kosten (Kletterhalleneintritte, Liftticket, Fahrtkosten...) werden auf Antrag von der Sektion ersetzt, wenn eine besondere Bedürftigkeit vorliegt (Jugendliche, Arbeitslose und Personen in anderen wirtschaftlichen Notlagen). Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit Sparpreisen (frühzeitiges buchen) werden ebenfalls von der Sektion ersetzt. Materialmiete, zusätzliche Verpflegung, Getränke, Kaffee, Kuchen, ... werden nicht übernommen.

## 8. Krisenmanagement

Auch bei bester Planung und Durchführung sind Unfälle möglich und Risiken vorhanden. Damit der Verein gegenüber den Betroffenen, den Angehörigen, der Polizei, der Presse, usw. angemessen reagieren kann, sind Vorkehrungen zu treffen.

Der Vorstand wird über alle mehrtätigen Vereinsveranstaltungen im Hoch- / Mittelgebirge mittels Teilnehmerliste informiert. Dies geschieht vor Beginn der Veranstaltung durch den Leiter oder Organisator per Mail an [toureninfos@dav-siegerland.de](mailto:toureninfos@dav-siegerland.de) oder schriftlich/per Fax an die Sektion. Die Teilnehmerliste soll alle wichtigen Kontaktdaten der Teilnehmer enthalten.

Jeder Leiter von Vereinsveranstaltungen ist im Besitz der Notfallcard und führt diese bei Vereinsveranstaltungen mit sich. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Unglücksfällen die DAV-Notfall-Hotline kurzfristig informiert werden kann.

Vorstandsbeschluss vom 26. November 2008. Ergänzt und geändert in der Sitzung des Vorstandes am 15.05.2013. Bestätigt am 16.10.2017. Ergänzt, geändert und bestätigt in der Sitzung des Vorstandes am 07.10.2019

#### **Anlagen:**

- Anmeldeformular